

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Institut für Wissenschafts- und Bildungsforschung Bielefeld (IWBB) e.V.“

Vereinszweck

Der Verein fördert gemeinnützige Zwecke (z.B. die Steigerung der Professionalität und Qualität aller Hochschultätigkeiten) durch Unterstützung der Wissenschafts-, Hochschul- und Bildungsforschung, der innovativen Hochschulentwicklung und Studienreform, der Qualitätssicherung, der Evaluations- und Akkreditierungsforschung und -entwicklung sowie der Forschung und Entwicklung im Bereich der beruflichen Bildung und Schule. Dies geschieht durch FuE-Projekte, durch Verbreitung ihrer Ergebnisse in Form von Individualberatung, Schulung, Lehre, Weiterbildung, Tagungen, Publikationen, Politikberatung u.ä.. Zu den Zwecken zählt neben der einschlägigen Forschung insbesondere die Programm-, Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungsbereich.

Der Verein verfolgt das Ziel,

- im Wirkungskreis der Europäischen Union
 - mit dem Wirkungsfeld der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung
 - und dem Wirkungszweck der Wissenschafts- und Bildungsentwicklung
- die einschlägige Forschung und die Verbesserung der Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft und Bildung zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Erschließung und Wahrnehmung nationaler und europäischer Fördermöglichkeiten sowie deren Vermittlung
- Förderung, Auffindung und Erschließung wissenschaftlicher Ressourcen in analoger und digitaler Form
- Übernahme von Trägerschaften für Fördermaßnahmen
- Förderung von Projekten, die nachfolgend eine Verbesserung von Wissenschaft und Bildung erwarten lassen und zur Schaffung von selbsttragenden Arbeitsplätzen geeignet sind
- Unterstützung der Mitglieder des Vereins durch Beratung, Koordinierung und Vermittlung relevanter Forschungs- und Bildungsprojekte
- Entwicklung innovativer Curricula zur Qualifizierung in europaweiter Kooperation
- interne fachkundige Projektbegleitung
- Förderung der berufsbezogenen Anpassungsqualifizierung
- Unterstützung des regionalen Transfers von Projektergebnissen im europäischen Kontext
- Findung, Koordinierung und Moderation von Kooperationspartnern für Vorhaben europaweit
- Aufbau und Pflege von Beziehungen zu anderen Körperschaften und Vereinigungen mit verwandter Zielsetzung
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-69) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Name und Sitz des Vereins, Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. Der Verein trägt dann den Namen „**Institut für Wissenschafts- und Bildungsforschung (IWB) e.V.**“ Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auch haben sie das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen (s.u. Mitgliederversammlung). In deren Sitzungen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise und dem Vereinszweck angemessener Weise zu unterstützen.

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des IWB e.V. kann jeder werden, der bereit ist, die Vereinsziele zu unterstützen. Unterschieden werden die individuelle Mitgliedschaft von natürlichen Personen, korporative Mitgliedschaft und eine international Membership.

Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum 30. Juni oder zum 31. 12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verein zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit und wählt den Vorstand. Sie tritt i.d.R. einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladung muss mit Tagesordnung vier Wochen vorher in Textform versandt werden.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese Forderung muss für ihre Wirksamkeit von mindestens 25% der Mitglieder vertreten werden.

Die MV nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der MV. Stellvertretung ist nicht zulässig. Korporative Mitglieder erteilen eine schriftliche Vertretungsvollmacht.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Ausnahmsweise können Mitglieder vom Vorstand ganz oder teilweise vom Jahresbeitrag befreit werden. Dies ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Das IWB kooperiert mit einer für den Vereinszweck einschlägigen Zeitschrift, z.B. dem HOCHSCHULWESEN. Ihr Bezug ist im Jahresbeitrag enthalten. Welche Zeitschrift als Mitgliederzeitschrift abonniert wird, entscheidet die MV.

Vorstand

Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Vereins und berät den Vorsitzenden. Er hat eine Amtszeit von neun Jahren. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Stellv. Vorsitzenden, Finanzreferenten, Protokollführer und dem Beauftragten für die Sektionen (oder den Sprechern der Sektionen). Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vertretung

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis führt der Vorsitzende die laufenden Geschäfte. Er wird im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden vertreten.

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Sektionen

Zur Bündelung seiner Aktivitäten ist der Verein in Sektionen gegliedert. Sie dienen durch Tagungen, Netzwerkarbeit u.ä. einem intensiveren, themenzentrierten Austausch unter den Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand beschlossen und aufgelöst. Der Antrag auf Errichtung einer Sektion bedarf der Unterstützung durch mindestens 5 Mitglieder. Der Antrag enthält die Erklärung, sich mindestens drei Jahre in dieser Sektion engagieren zu wollen. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, erhalten Sektionen für ihre Arbeit organisatorische (Postversand u.ä.) und finanzielle Unterstützung (Zuschüsse zu Reisekosten u.ä.).

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Anträge müssen aus dem Vorstand kommen. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienten Mitgliedern den Titel „Ehrenvorsitzender“ verleihen.

Inkrafttreten, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Die Verabschiedung dieser Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer MV.

Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand vorgeschlagen oder von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorschlag ist den Mitgliedern in einer Stellungnahme des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu erläutern. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Annahme einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer MV.

Änderungen der Satzung, welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Finanzbehörden betreffen könnten, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

Verfahren bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die VolkswagenStiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in ihren Sitzungen am 15. Juni und 16. September 2013 beschlossen.